

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Schönefeld (Übernachtungssteuersatzung)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldnerin und Steuerschuldner
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung der Steuer und Steuerfreistellung
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit; abweichende Festsetzungen
- § 8 Steuererklärungs- und Nachweispflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr.8) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schönefeld in ihrer Sitzung am 10.12.2025 (Beschluss 265/2025) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schönefeld erhebt eine Übernachtungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Übernachtungssteuer wird auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in der Gemeinde Schönefeld in einem Beherbergungsbetrieb erhoben. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:
 1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
 2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime sowie Ferienhäuser,-wohnungen und Privatzimmer),
 3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),

4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.
- (3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Dazu ist der Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und die Beherbergungsmöglichkeit ist tatsächlich an den Übernachtungsgast überlassen worden.

§ 3 Steuerschuldnerin und Steuerschuldner

Die Person, die den Beherbergungsbetrieb betreibt, schuldet die Steuer.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung aufgewendete Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer).

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Übernachtungssteuer beträgt 7,5 % der Bemessungsgrundlage
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 12 EUR für Frühstück und je 15 EUR für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit.

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung der Steuer und Steuerfreistellung

- (1) Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der angebotenen Beherbergungsleistung.
- (3) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, sowie Beherbergungen von Personen, die bereits einen Wohnsitz in der Gemeinde Schönefeld innehaben, werden, ebenso wie Beherbergungen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen notwendig sind, nicht besteuert.
- (4) Die Beherbergung minderjähriger Übernachtungsgäste bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie die Beherbergung von Übernachtungsgästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Einrichtungen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungs-zwecke, ist steuerfrei.

Steuerfrei ist zudem die Beherbergung von Begleitpersonen, soweit die Übernachtung auf einer beruflich oder ehrenamtlich veranlassten Begleitung von Jugendlichen in o.g. Einrichtungen beruht und der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient oder die Übernachtung im Rahmen von Schulfahrten erfolgt.

- (5) Abweichend von Absatz 2 entsteht die Steuer nicht für Beherbergungsleistungen, die bis zum Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung vertraglich zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Übernachtungsgast vereinbart wurden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit; abweichende Festsetzungen

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für den Besteuerungszeitraum festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerschuldnerin oder den Steuerschuldner fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Gemeinde Schönefeld zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde Schönefeld kann abweichend von § 4 die Steuer aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres, bei der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Gemeinde Schönefeld, eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 zur Satzung), die steuererheblichen Daten einzureichen. Die Steuererklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 2 Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die Vertretung des Unternehmens, eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Gemeinde Schönefeld auf Anforderung die erforderlichen Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die Steuerschuldnerin bzw. den Steuerschuldner im Original vorzulegen bzw. Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde Schönefeld pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. den Steuererklärungs- und Nachweispflichten gemäß § 8 nicht oder nicht richtig nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten aus § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schönefeld, 11.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

ANLAGE

Personenkonto	Eingangsstempel der Behörde
---------------	-----------------------------

Übernachtungssteuer-Erklärung für das Jahr _____

Gemeinde Schönefeld
Der Bürgermeister
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Anmeldezeitraum
(bitte ankreuzen)

1. Quartal	<input type="checkbox"/>
2. Quartal	<input type="checkbox"/>
3. Quartal	<input type="checkbox"/>
4. Quartal	<input type="checkbox"/>

Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Herr/Frau/Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon (optional)

E-Mail (optional)

I. Berechnung der Steuer

Höhe der Entgelte aufgrund von Beherbergungen im Gebiet der Gemeinde Schönefeld	
Abzüglich steuerfreie Beherbergungsentgelte gem. § 6 ÜNSTSatzung	
Höhe des steuerpflichtigen Beherbergungsentgelts	
Ermittlung der Steuer (7,5% des steuerpflichtigen Beherbergungsentgelts)	

II. Sonstige Angaben und Unterschrift

Gem. § 7 ÜNStSatzung wird die Steuer durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Hinweise zum Datenschutz: Die mit der Steuer angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. AO i. V. m. § 8 ÜNStSatzung erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

Ich versichere die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und gewissenhaft gemacht zu haben.

Bei der Ausfertigung hat mitgewirkt	Eigenhändige Unterschrift des Anmeldeverpflichteten bzw. des gesetzlichen Vertreters
	Ort, Datum

III. Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats für die Übernachtungssteuer (soweit nicht bereits erteilt)

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Name des Kreditinstituts

IBAN

DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Kontonummer

____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BIC (8 oder 11 Stellen)

____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BLZ

____ / ____ / ____ / ____ / ____

Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.12.2025	11.12.2025	22.12.2025	01.01.2026

Beschlussvorlage/294/2025

Beschluss 265/2025

Satzungsbeschluss über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Schönefeld (Übernachtungssteuersatzung)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 11.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL